

# **SATZUNG**

## **des SV Markt Geroda e.V.**



### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 10.06.1975 im Markt Geroda gegründete Sportverein führt den Namen SV Markt Geroda e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz im Markt Geroda. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kissingen eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind orange und schwarz.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein versucht, „Sport für alle“ anzubieten. Wettkampf-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport haben einen gleich hohen Stellenwert. Ein besonderes Augenmerk gilt der Vereinsjugend und den Senioren.
2. Der Verein erfüllt diese Satzungszwecke insbesondere durch
  - Durchführung und Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
  - Ausbildung und Einsatz sachgemäß ausgebildeter Personen, Übungsleiter und Trainer
  - Heranführen von Kinder/Jugendlichen und Erwachsenen an den Breiten-, Freizeit-, Gesundheit- und Leistungssport
  - Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung des Sportgeländes, des Vereinsheimes und des übrigen Vereinseigentums, soweit nicht Dritte dazu verpflichtet sind
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen Veranstaltungen etc.
  - Förderung und Pflege der Vereinsjugendarbeit
  - Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine oder Institutionen.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Personen, die sich im Verein ehrenamtlich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
6. Eine Änderung im Sinne des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaften des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und der zuständigen Fachverbände und will diese Mitgliedschaften beibehalten.
2. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richten. Bei Minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Antragsstellern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so muss der Vorstand, auf Antrag des Betroffenen, einen Beschluss der Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch herbeiführen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen hat dieser Beschluss der Mitgliederversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Ein Recht auf die frühzeitige Einberufung oder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird hierdurch nicht begründet.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft, Maßregelungen**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der dem Verein schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig,
  - a. wegen erheblicher oder wiederholter Verstöße gegen den Vereins- und Satzungszweck
  - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnungüber den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands und/oder der Abteilungsleitung verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verweis von der Vereinsveranstaltung

- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände denen der Verein angehört von längstens einem Jahr
  - c. Ausschluss aus dem Verein
4. Die Beschlüsse nach 2. und 3. b. und c. sind dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bei 3. a. ist ein mündlicher Verweis ausreichend.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist möglich. Über den Antrag der Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind,

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer, dem Kassier und dem Vereinsjugendleiter zusammen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden. In die Vorstandschaft können nach Bedarf weitere Beisitzer gewählt werden. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer kann von der Mitgliederversammlung jeweils neu festgelegt werden.
2. Stellt sich in der Mitgliederversammlung niemand für die Wahl des Vereinsjugendleiters zur Verfügung, so kann der Vorstand in einer Vorstandssitzung ein Vorstandsmitglied (z.B. Beisitzer) hierzu ernennen. Bis dies erfolgt ist, üben die drei gleichberechtigten Vorsitzenden die Aufgaben des Vereinsjugendleiters kommissarisch aus.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die gleichberechtigten Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB jeweils allein vertreten. Der Vorstand führt die üblichen anfallenden

Vereinsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben selbstständig durch. Das Vertretungsrecht ist mit Wirkung gegenüber Dritten wie folgt beschränkt:

- Für Rechtsgeschäfte, die mit der von Krediten einhergehen, sowie für Grundstücksgeschäfte im allgemeinen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll mindestens die Art und Form der Vorstandssitzungseinladungen, die Beschlussfassung, und die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder des Vorstands regeln. Dabei ist zwingend vorzusehen, dass eine Vorstandssitzung von jedem Vorsitzenden einberufen werden kann.
5. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen, welches von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, soweit nicht ohnehin Neuwahlen anstehen. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich sämtliche relevanten Unterlagen, die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Sonderprüfungen sind möglich. Diese können durch die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder die Kassenprüfer selbst veranlasst werden.
4. Die Prüfungen nach den Abs. 2 und 3 müssen grundsätzlich nicht vorher angekündigt werden und können damit auch unvermutet erfolgen.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
  
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei einem der Vorsitzenden beantragt hat.
  
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch mindestens einen der drei Vorsitzenden in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
  
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte der drei gleichberechtigten Vorsitzenden nach Tätigkeitsgebiet
  - b) Berichte der Abteilungsleiter
  - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Behandlung und Beschlussfassung der Anträge
  - f) Wünsche und Anregungen

Im Falle von Neuwahlen außerdem

- g) Bildung eines Wahlausschusses
- h) Neuwahl der drei Vorsitzenden
- i) Neuwahl des Schriftführers
- j) Neuwahl des Kassiers
- k) Neuwahl des Vereinsjugendleiters

- l) Neuwahl der Beisitzer
- m) Neuwahl der Kassenprüfer

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Wahl- oder stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst soweit die Vereinssatzung oder gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben hierbei unberücksichtigt. Alle Beschlüsse werden offen per Handzeichen geschlossen, soweit kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Art der Abstimmung wird durch die drei gleichberechtigten Vorstände festgelegt. Grundsätzlich sind Wahlen geheim vorzunehmen, soweit kein Mitglied Einwände erhebt können die Wahlen auch offen per Handzeichen erfolgen.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - den Vereinsbeitrag,
  - Satzungsänderungen,
  - Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und
  - der Kassenprüfer sowie
  - über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später

eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen festgelegt. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes neu gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungs- bzw. Übungsleiter, welchen durch den Vorstand feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Über die bestehenden Abteilungen und die zuständigen Abteilungs- bzw. Übungsleiter wird ein Verzeichnis geführt.
3. Die Abteilungsleitungen werden durch Beschluss des Vorstands eingesetzt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.
4. Aus den Abteilungen vorgebrachte Anliegen sind in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln. Die Abteilungsleiter haben das Recht hinsichtlich der vorgebrachten Anliegen an der Vorstandssitzung beratend mitzuwirken. Ein Stimmrecht wird hierdurch nicht begründet.
5. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 12**

### **Beiträge**



1. Der Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge (z. B. Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung dokumentiert. Der festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt solange fort, bis er neu festgesetzt wird. Sofern die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nicht ohnehin Gegenstand der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist, kann dies in Form eines Dringlichkeitsantrages nachgeholt werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge entstehen zum 01.01. eines jeden Geschäftsjahres in der, gemäß Abs. 1 festgelegten vollen Höhe. Eine rückwirkende Anpassung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
3. Bei einem Vereinsbeitritt im laufenden Geschäftsjahr entstehen die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentlichen Beiträge jeweils sofort in der vollen Höhe.

## **§ 13**

### **Vereinsfinanzierung**

1. Vereinseinnahmen aller Art dürfen nur zum Erreichen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind nachvollziehbar und belegbar zu dokumentieren und jährlich durch die beiden Kassenprüfer des Vereins zu überprüfen. Über die Prüfung wird eine von den Prüfern unterzeichnete Niederschrift gefertigt.
3. Der Kassier stellt für ein abgelaufenes Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung auf, die die Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufgeschlüsselt gegenüberstellt. Dieser Kassenbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind die Erstattungen von Aufwendungen für im Auftrag des Vereins durchgeführte Tätigkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, gezahlte Beiträge oder sonstige beschlossene Gebühren.
5. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der festgelegten Beiträge oder sonstigen beschlossenen Gebühren verpflichtet.

## **§ 14**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. In den Ausschuss können alle Vereinsmitglieder sowie weitere sachverständige Nichtmitglieder berufen werden. Die Ausschüsse sind ausschließlich vorberatend tätig. Das nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

1. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln sein Mitglieder beschlossen hat.
  - Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
  
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
  
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Geroda mit der Maßgabe zu, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (möglichst im Bereich Sport).

5. Im Falle der Auflösung werden die drei gleichberechtigten Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

## **§ 16**

### **Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 17**

### **Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Geroda, den 10.04.2015

gez.

1. Vorsitzender

gez.

2. Vorsitzender